

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

Herausgeber: Schweizerischer Juristenverein

Band: 1 (1882)

Artikel: Zur Lehre vom civilen Wechselrechte

Autor: Speiser, Paul

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-896764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Lehre vom civilen Wechselrechte.

VON PAUL SPEISER.

Das römische Recht wie die modernen Rechte sehen vor, dass eine Verpflichtung entweder aus dem formlosen Handeln der Parteien entstehe, oder aus der Erfüllung gewisser Formen; es können aber auch die meisten civilrechtlichen Verpflichtungen durch formloses Handeln gültig und klagbar zu Stande kommen und nachher durch Erfüllung gewisser Formen zu Formalverpflichtungen werden. Wird eine formlose Obligation mit dem Formalcharacter ausgestattet, so lässt sich zweierlei als Wirkung dieser Operation denken: entweder wird das formlose civile Rechtsverhältniss dadurch vollständig aufgehoben und das formale Rechtsverhältniss an seine Stelle gesetzt (Novation), oder das civile Verhältniss bleibt bestehen, aber es wird in das formale Verhältniss eingekleidet, durch dasselbe verhüllt und in seiner Wirkung während der Dauer der formalen Verpflichtung suspendiert.

Nehmen wir die letztere Wirkung als die gewollte, oder als die richtige an — und bekanntlich ist in Bezug auf den Wechsel die Ansicht die herrschende, dass eine civile Verpflichtung, wenn sie in Wechselform gefasst werde, dadurch in der Regel als civile Verpflichtung nicht untergehe, dass also keine Novation eintrete — so erheben sich sofort eine Reihe weiterer Fragen.

Es lässt sich zunächst denken, dass die Operation der Einkleidung der civilen Verpflichtung in die formale nicht gelingt, indem ein formales Requisit nicht erfüllt wird; es

kommt eine Form zu Stande, aber es ist nicht die richtige. Hier entsteht die Frage, was für eine Bedeutung diese mangelhafte Form habe, insbesondere, was das Verhältniss dieser Form, dieses mangelhaften Kleides zu dem einzukleidenden materiellen Rechtskörper sei.

Es kann ferner geschehen, dass die erste Einkleidung zwar gelingt und die Form richtig zu Stande kommt, dass aber im weitern Verlaufe in Folge eines Formfehlers die Form wieder zerfällt und nur Bruchstücke bleiben; es fragt sich, was für Folgen ein solcher Unglücksfall habe, insbesondere, welche Wirkungen er auf das civile Rechtsverhältniss ausübe.

Sodann lässt sich denken, dass der Gesetzgeber selbst der Privatwillkür gewisse Modificationen der gesetzlichen Form gestattet, dass er zwar ein Normalkleid aufstellt, aber den Contrahenten doch erlaubt, für das Bedürfniss im einzelnen Falle gewisse Modificationen daran vorzunehmen mit der Wirkung, dass in diesen vorbehaltenen Punkten das Rechtsverhältniss ein civiles bleibe; es fragt sich dann, was für Regeln für diese den Formalvorschriften nicht unterstellten Punkte gelten.

Endlich — und diese Möglichkeit tritt beim Formalcontracte des gezogenen Wechsels insbesondere dann ein, wenn in denselben eine civilrechtliche Anweisung eingekleidet wird, also beim Normalfalle des Wechsels — das civile Rechtsverhältniss hat nicht nur zwei, sondern mehr Contrahenten in Beziehungen zu einander gebracht, und es hat die einzelnen Contrahenten nicht nur in eine einzelne, sondern in mehrfache Beziehungen gebracht; der Formalcontract aber, in den das Rechtsverhältniss eingekleidet werden soll, ist nicht so umfangreich, dass er das gesammte civile Verhältniss in sich aufnehmen kann, sondern er vermag nur einzelnen der civilen Beziehungen den Formalcharacter zu verleihen und nur je einen der Contrahenten einem andern gegenüber formell zu verpflichten, während im Uebrigen das civile Verhältniss ungekleidet bleibt. Hier erhebt sich die Frage: wie verhalten sich die formal gewordenen Bestandtheile des civilen Rechtsverhältnisses zu den civil gebliebenen?

Verdeutlichen wir uns die verschiedenen angeführten

Möglichkeiten in Bezug auf den Wechsel an der Hand der deutschen Wechselordnung.

1) Die formelle Wechselverpflichtung kommt nicht zu Stande, weil dem ausgestellten Schriftstücke eines der in Art. 4 der D. W. O. vorgeschriebenen wesentlichen Erfordernisse mangelt.

2) Der Wechsel kommt gültig zu Stande, aber er zerfällt später wieder in Folge Versäumung weiterer formaler Vorschriften. Hieher gehören namentlich folgende Bestimmungen der D. W. O.:

Art. 19. Der Inhaber des „Nach Sicht“-Wechsels muss denselben bei Verlust des wechselfähigen Anspruchs binnen zwei Jahren nach der Ausstellung zur Annahme präsentieren.

Art. 31 enthält eine analoge Bestimmung für die Präsentation eines Sichtwechsels zur Zahlung.

Art. 41. Zur Ausübung des Regresses mangels Zahlung gegen Aussteller und Indossanten bedarf es des Protestes.

Art. 43. Die Unterlassung des Protestes bei Nichtzahlung eines domicilierten Wechsels hat den Untergang des wechselfähigen Anspruchs gegen Aussteller, Indossanten und Acceptanten zur Folge.

Art. 60. Die wechselfähige Verpflichtung des Ehrenacceptanten aus seinem Accepte erlischt, wenn ihm der Wechsel nicht innert zwei Tagen nach dem Zahlungstage zur Zahlung vorgelegt wird.

Art. 62. Versäumt der Inhaber den Wechsel der Nothadresse zur Zahlung vorzulegen, so verliert er den Regress gegen Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner (vgl. auch Art. 64).

Art. 77—80 (100). Der wechselfähige Anspruch gegen alle Wechselverpflichteten geht mit dem Ablaufe gewisser Fristen durch Verjährung unter.

3) Die Contrahenten entziehen einzelne in den Formalcontract eingekleidete Punkte den formalen Wirkungen; dies sieht die D. W. O. in folgenden Bestimmungen vor:

Art. 9. Der Aussteller kann durch die Worte „nicht

an Ordre“ das Indossament untersagen; dasselbe hat in diesem Falle keine wechselrechtliche Wirkung.

Art. 14. Der Indossant kann durch die Bemerkung „ohne Obligo“ und dergl. sich von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente befreien.

Art. 19. Hat ein Indossant auf einem „Nach Sicht“-Wechsel seinem Indossamente eine besondere Präsentationsfrist beigefügt, so erlischt seine wechselmässige Verbindlichkeit, wenn der Wechsel nicht innert dieser Frist zur Annahme präsentiert worden ist.

4) Die Wechselform nimmt nur einzelne Beziehungen der Parteien in sich auf, die andern bleiben ausserhalb derselben.

Hierher gehört vor Allem das Verhältniss der drei bei der Tratte beteiligten Personen zu einander; wechselrechtlich ist zunächst nur die Verpflichtung des Trassanten gegenüber dem Remittenten, sodann im Falle der Acceptleistung die Verpflichtung des Trassaten gegenüber dem Remittenten und dem Trassanten; das (Regress)verhältniss des Trassaten zum Trassanten ist aber, auch wenn Accept geleistet ist, kein wechselrechtliches; das Verhältniss des Remittenten zum Trassaten, der nicht acceptiert hat, ist ebenfalls kein wechselrechtliches.

Sodann gehört hierher die Wechselbürgschaft und die Unterzeichnung einer Wechselverpflichtung durch mehrere Personen; nur gegenüber dem Wechselgläubiger ist das Verhältniss des Schuldners und des Bürgen bzw. mehrerer Wechselunterzeichner ein wechselrechtliches; ihr gegenseitiges Verhältniss unterliegt dem Wechselrechte nicht. —

Diese Uebersicht zeigt, dass für die bei einem Wechsel Beteiligten eine Mehrzahl von Beziehungen bestehen bleibt oder bleiben kann, die ausserhalb des formellen Wechselvertrages liegen, die aber für die practische, wie für die rechtliche Bedeutung des Wechsels mindestens ebenso wichtig sind, als die dem formellen Wechselrechte unterworfenen; wir fassen sie unter dem Ausdrucke des „civilen Wechselrechtes“ zusammen.

Wenn es sich nun um die gesetzliche Regelung des Wechselrechtes handelt, so scheint der Anspruch berechtigt, dass das Gesetz nicht nur Vorschriften aufstelle über diejenigen Beziehungen, welche in Wechselform gekleidet, der wechselrechtlichen Verpflichtung unterworfen werden sollen, sondern dass es auch die mannigfachen Fragen des civilen Wechselrechtes regle, oder wenigstens der Rechtsprechung Andeutungen, Wegleitung zur Beurtheilung derselben gebe.¹⁾

Eine Betrachtung der deutschen Wechselordnung unter diesem Gesichtspunkte ergibt aber, dass dieses Gesetz obigem Anspruche nur in geringem Maasse gerecht geworden ist.

Wir müssen, um dies nachzuweisen, die oben aufgestellten Categorien in ihren wichtigsten Fällen noch einmal einlässlicher betrachten.

Darüber, ob durch Perfection der Wechselverpflichtung die civile dem Wechsel zu Grunde liegende Verpflichtung aufgehoben werde, ob also Novation eintrete, eventuell, wenn keine Novation erfolge, was das Verhältniss der beiden neben einander bestehenden Verpflichtungen sei, über diese überaus wichtige Frage enthält die D. W. O. keinerlei Bestimmung, wohl auch keine Andeutung²⁾. Die Lösung der Frage ist der Wissenschaft und der Rechtsprechung überlassen, und es hat vorzüglich die Wissenschaft sie zum Gegenstande der einlässlichsten Erörterungen gemacht; wir gehen auf dieselben hier nicht näher ein, sondern constatieren nur, dass die Ansichten zur Zeit überwiegend sich gegen Novation aussprechen.

Nun aber die weitem Fragen.

1) Die Wechselverpflichtung kommt wegen formeller Mängel nicht zu Stande. Art. 7 der D. W. O. bestimmt, dass aus einer solchen Schrift keine wechselförmige Verbindlichkeit entstehe, und die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen keine Wechselkraft haben. Diese Weisung des Gesetzes ist aber eine bloss negative; das Gesetz sagt, was die bezeichnete Handlung rechtlich nicht sei, es sagt aber nicht, ob sie

¹⁾ Vgl. hierüber auch Schauberg: Novation durch Wechsel in Goldschmidt's Zeitschrift für Handelsrecht XI S. 216.

²⁾ Vgl. insbesondere Schauberg a. a. O.

rechtlich etwas sei, eventuell was sie rechtlich sei. Bei der Berathung der D. W. O. wurde (Thöl, Conferenzprotokolle S. 19 u. 20) „nach längerer Berathung einmüthig beschlossen, weitergehenden Anträgen keine Folge zu geben, wobei jedoch vorausgesetzt wurde, dass die Frage, ob und in welchem Maasse aus einer mangelhaften Wechselerklärung ein nicht wechselförmiger Anspruch statffinde, lediglich aus dem Civilrechte zu beantworten und nur vielleicht am Ende der Verhandlungen eine Bestimmung zu beschliessen sein werde, welche in Betreff aller solcher durch die Wechselordnung nicht entschiedener Fragen ausdrücklich auf das Civilrecht verweise.“

Eine solche Bestimmung ist aber schliesslich in die Wechselordnung nicht aufgenommen worden.

In Folge dessen ist namentlich die rechtliche Bedeutung eines Schriftstückes, das wegen eines Formfehlers als Wechsel nicht zu Stande gekommen ist, noch immer eine streitige; früher fand die Meinung Vertreter, dass es als civiler Schuldschein behandelt werden müsse; das Reichsoberhandelsgericht spricht ihm in neueren Entscheidungen (XXI. S. 180, XXII. S. 304) diese Bedeutung durchaus ab und behandelt es als blosses Indicium, verweist es also aus dem Kreise rechtlicher Gestaltungen in das Gebiet blosser Thatsachen.

2) Der zu Stande gekommene Wechsel wird durch Nichtbeobachtung formeller Vorschriften im späteren Verlaufe als solcher ganz oder theilweise unwirksam.

Wir haben die Fälle oben angeführt; ihre Behandlung durch die D. W. O. ist eine verschiedene; bei dem einen (Art. 62: der Inhaber versäumt die Präsentation zur Zahlung bei der Nothadresse — ferner 64, 78, 79) ist die Folge des Unterlassens der Formalität der Verlust jedes Rechtes, nicht nur des formellen Wechselrechtes (der Inhaber verliert den Regress); in den andern Fällen spricht die W. O. zunächst nur vom Verluste des wechselförmigen Anspruchs (Art. 19, 31, 43, 60, 77); dieser Ausdruck bezeichnet die Wirkung der Unterlassung oder Versäumung nur negativ und würde zweifelhaft lassen, ob der civile Anspruch ebenfalls untergehe, oder ob und wie er fortdaure; in Bezug auf die

wichtigsten Fälle (Versäumniss des Protestes und Verjährung) geht aber die W. O. weiter, sie begiebt sich auf das Gebiet des Civilrechtes und ordnet die Frage gründlich und endgiltig in Art. 83 durch die Bestimmungen über die Bereicherungsklage.

3) Die Contrahenten entziehen einzelne in den Formalcontract eingekleidete Punkte den formalen Wirkungen.

Der Hauptfall ist das Verbot der Uebertragung des Wechsels durch die Worte „nicht an Ordre“ (Art. 9), hier wiederum sind die Vorschriften der D. W. O. unvollständig; Art. 9 sagt, das Indossament habe in einem solchen Falle keine wechselrechtliche Wirkung; damit ist wohl ausgedrückt, dass es nicht absolut ungiltig oder nichtig sei; was es aber wirklich sei, ist weder entschieden, noch auch nur angedeutet, und doch wäre dies wünschbar, da Indossamente auf solchen „nicht an Ordre Wechseln“ doch nicht selten vorkommen, eben weil sie im Gesetze nicht geradezu verboten werden; liegt ein Indossament des Handelsrechtes vor, liegt civile Cession, Vollmacht zum Incasso, Anweisung vor? Das Reichsoberhandelsgericht hat in einem Streitfalle erklärt (Entscheid. XIV. S. 61), das Indossament gebe bei einem solchen Wechsel (Rectawechsel) dem Indossatar auch nicht die Rechte eines Procuraindossatars gegenüber dem Acceptanten; ob es im Einzelfalle als Cession bestehen und genügen könne, sei territorialrechtlich zu entscheiden; also auch die oberste Rechtsprechung begnügt sich mit einer negativen Weisung.

Mit diesem Entscheide stimmt aber nicht überein die Behandlung des Indossaments, das nach Protest mangels Zahlung stattgefunden hat; nach Art. 16 lemma 2 der D. W. O. ist der Indossant eines nach Protest mangels Zahlung indossierten Wechsels aus seinem Indossamente nicht wechselmässig verpflichtet; die D. W. O. definiert die Wirkung eines solchen Indossamentes also wie bei dem Falle des Art. 9 bloss negativ; ob und was für eine civile Wirkung ein solches Indossament habe, sagt sie nicht; hier ist nun aber das Reichsoberhandelsgericht weiter gegangen, als bei Art. 9; nach seinem Entscheide (VII S. 79) „enthält ein solches Indossa-

ment eine Uebertragung der Rechte des Indossanten, also eine Cession seiner Regressrechte und des Anspruches gegen den Acceptanten“; das Reichsoberhandelsgericht hat also, indem es das Indossament als Cession erklärt, das Schweigen der W. O. positiv ergänzt, es fällt aber auf, dass es in dem Falle des Art. 9 die Entscheidung der Frage nach der civilen Wirkung des Indossaments dem Particularrechte überlässt, im Falle des Art. 16 unter allen Umständen Cession annimmt.

Wieder etwas Anderes bietet die Betrachtung des Art. 14, gemäss welchem ein Indossant seinem Indossament den Ausdruck „ohne Obligo“ u. dgl. beifügen kann; nach dem Wortlaute des Gesetzes befreit ein solcher Zusatz den Indossanten „von der Verbindlichkeit aus seinem Indossamente.“ Hier fällt auf, dass der Gesetzgeber nicht vom Wegfalle der blossen „wechselmässigen“ Verbindlichkeit spricht, sondern jede Verbindlichkeit wegfallen lässt; damit wäre gesagt, dass ein solches Indossament für den Indossanten in Bezug auf seine Haftbarkeit nicht einmal die Wirkung einer civilrechtlichen Cession habe; indessen ist nicht sicher, dass der Unterschied im Ausdrucke des Art. 14 gegenüber Art. 9 und 16 ein beabsichtigter ist und dass der Gesetzgeber die Stellung des Indossanten in Art. 14 auf andre Art normieren wollte, als in Art. 9.

4) Die Wechselform nimmt nur einzelne Beziehungen der Parteien in sich auf, die andern bleiben ausserhalb derselben. Welcher Art sind diese letztern, und welchen Einfluss hat die Einkleidung in die Wechselform auf die in dieselbe nicht aufgenommenen Beziehungen? Wir kommen hiemit zu den schwierigsten Fragen der modernen Entwicklung des Wechsels; wir versuchen vorerst nur, die Schwierigkeiten zu schildern.

Die regelmässige — wir sagen weder die thatsächlich nothwendige, noch die rechtlich nothwendige — Veranlassung zur Herstellung einer Tratte ist die, dass jemand, der an einen Zweiten eine Zahlung leisten soll, dies nicht selber thut, sondern sich hiezu der Vermittlung eines Dritten bedient; civilrechtlich wäre die Operation eine Anweisung, wechsel-

rechtlich ist sie eine Tratte. Die Anweisung ist nun kein sehr einfaches, harmloses Rechtsverhältniss, denn es treten durch sie nicht nur zwei, sondern drei Personen in rechtliche Beziehungen, und zwar nicht so, dass das Verhältniss der drei Personen in zwei Verhältnisse von je zwei Personen sich auflösen liesse, so also, dass zwei Mandate, ein Zahlungs- und ein Incassomandat sich von einander trennen liessen; sondern die beiden Mandate sind wieder in einander verschlungen, weil der Mandant in beiden Mandaten dieselbe Person ist (vgl. Thöl, Handelsrecht § 327) und sein Verhalten im einen Mandate die Entwicklung des andern beeinflusst. Die civilrechtliche Anweisung ist also ein verwickeltes, in manchen Punkten noch jetzt Streitiges Rechtsinstitut.

Wie stellt sich nun aber das Verhältniss der drei Anweisungsparteien, wenn sie sich als die drei an der Tratte beteiligten Personen gegenüberstehen?

Uns interessiert zu wissen, ob die aus dem Anweisungsverhältniss entstehenden Verpflichtungen neben den aus dem Wechselverhältniss entstehenden in irgend einer Weise bestehen bleiben. Die D. W. O. sagt hierüber nichts; und doch zeigt eine Vergleichung, dass die Unterschiede sehr erheblich sind.

Vergleichen wir zuerst das Verhältniss des Anweisenden zum Anweisungsempfänger nach gemeinem Rechte mit dem Verhältnisse des Trassanten zum Remittenten nach der D. W. O.

Der Anweisungsempfänger soll die Eincassierung rechtzeitig und mit allem Fleisse betreiben (Thöl, Handelsrecht § 328, resp. 323, Schweiz. Obligationenrecht Art. 408, 392, 393) — der Remittent hat rechtzeitig zur Zahlung zu präsentiren; von weiterer Diligenz sagt die D. W. O. nichts — hier Verpflichtung zur mechanischen Vornahme einer formellen Handlung, dort Verpflichtung zu einer umsichtigen Thätigkeit, die an dem allgemeinen Massstabe von *bona fides, diligentia, omnis culpa* gemessen wird.

Erfolgt die Zahlung nicht, so kann der Anweisungsempfänger gegen den Anweisenden seine ursprüngliche Forderung geltend machen (nicht regressweise die Anweisungssumme fordern, Thöl § 328 n. 7) — wird die Tratte nicht bezahlt, so steht

dem Remittenten der Regress auf den Trassanten für die Wechselsumme zu; ob er auf die ursprüngliche Forderung zurückgehen, das Wechselverhältniss aufgeben könne, sagt die D. W. O. nicht.

Widerruf der Anweisung gegenüber dem Anweisungsempfänger ist jedesfalls statthaft, sofern der Aussteller der Anweisung nicht Schuldner des Anweisungsempfängers ist; ob auch, wenn er Schuldner ist, ist streitig (Thöl § 323 n. 11); das schweizerische Obligationenrecht verbietet den Widerruf in letzterm Falle, erklärt aber die Anweisung durch Concurs des Ausstellers ohne Weiteres als widerrufen (Art. 412.)

Ueber den Widerruf der Tratte gegenüber dem Remittenten enthält die D. W. O. nichts; die Frage ist von grosser practischer Bedeutung für den Fall, wo der Trassant vor Verfall in Concurs geräth; darf die Massenverwaltung die Tratte widerrufen, so kann der Remittent seinen Regressanspruch allerdings gegen die Masse geltend machen, aber er muss mit allen andern Creditoren concurriren; darf sie nicht widerrufen, so ist der Remittent durch die Tratte endgiltig gedeckt.

Nun das Verhältniss des Anweisenden zum Angewiesenen, im Vergleiche zum Verhältnisse des Trassanten zum Trassaten:

Der Angewiesene ist nicht verpflichtet, das Zahlungsmandat zu übernehmen und Zahlung an den Anweisungsempfänger zu leisten (Thöl § 319; anders schweizerisches Obligationenrecht Art. 410, wo der Angewiesene, sofern er Schuldner des Anweisenden ist, zur Zahlung — nicht zur Annahme — verpflichtet ist).

Der Anweisende kann dem Angewiesenen gegenüber die Anweisung jederzeit widerrufen, sofern letzterer die Annahme noch nicht erklärt hat (Thöl § 327, S. O. R. Art 412).

Der Angewiesene hat gegenüber dem Anweisenden Anspruch auf Deckung, Revalierung, soweit er durch die Zahlungsleistung nicht seine Schuld an den Anweisenden getilgt hat.

Die D. W. O. spricht in Bezug auf das Verhältniss des Trassanten zum Trassaten nur zweierlei in Art. 23 aus:

1) Der Bezogene haftet aus dem Accepte auch dem

Trassanten wechselförmig, ein Satz, der bekanntlich früher sehr bestritten war (Heise und Cropp, Abhandlungen II. 1) und erst durch die D. W. O. festgestellt worden ist, er ist eine wechselrechtliche Specialität, die für uns nicht weiter in Betracht kommt.

2) Dem Bezogenen steht gegen den Aussteller kein Wechselrecht zu; kein Wechselrecht, aber was denn? die D. W. O. sagt es nicht.

Endlich das Verhältniss des Anweisungsempfängers zum Angewiesenen im Vergleiche zum Verhältnisse des Remittenten zum Trassaten. Es ist dasselbe, gleichviel ob Anweisung oder Tratte acceptiert worden sind, oder ob sie nicht acceptiert worden sind, und zwar ersteres kraft ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (Art. 300 des deutschen Handelsgesetzbuches).

Der Vergleich zwischen Anweisung und Tratte, wie wir ihn hier zu ziehen versucht haben, zeigt nun, dass bei der Anweisung, dem Rechtsinstitute des Civilrechtes, das weitaus am häufigsten in Wechselform gekleidet wird, eine Mehrzahl von Beziehungen in der Wechselform keine Aufnahme finden, dass das Wechselkleid für die Anweisung zu eng ist; die Wechselordnung lässt uns aber darüber im Unklaren, ob diese civilrechtlichen Beziehungen mit dem Zustandekommen der Wechselform untergehn, ob für die Contractanten mit dem Augenblicke, wo sie zu einander in wechselrechtliche Verbindung treten, die civilrechtlichen Verbindlichkeiten aus der Anweisung erlöschen, oder ob sie bestehen bleiben.

Die Entwicklung der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts in diesen Fragen ist eine eigenthümliche. In mehreren Urtheilen nimmt es den Standpunkt ein, dass alle Rechtsfragen, zu welchen ein Wechsel Anlass bieten könne, nur aus der Wechselordnung zu beurtheilen seien und das Civilrecht gar nicht in Betracht komme, mithin, wo die Wechselordnung nicht eine bestimmte Vorschrift enthalte, eine Vorschrift überhaupt nicht bestehe; danach wäre die Frage, ob, wenn eine Anweisung in Wechselform gebracht

sei, die civilrechtlichen Grundsätze der Anweisung für die Wechselcontrahenten noch bestehen bleiben, soweit die Wechselordnung nicht ausdrücklich etwas Andres vorschreibt, zu verneinen.

Auf diesem Standpunkte stehen namentlich zwei Entscheide, die wir hier etwas einlässlicher wiedergeben:

(Entscheidungen XVIII. S. 189): der Beklagte schuldet dem Fruchthändler Pitel grössere Summen und gestattet ihm, hierfür Wechsel auf ihn zu ziehen; Pitel zieht auf den Beklagten an die Ordre des Klägers einen Wechsel von Fr. 4402. — (auf Sicht) unter Anzeige an den Beklagten; später fragt Pitel den Beklagten noch ausdrücklich an, ob er den Wechsel schon bezahlt habe, und Beklagter antwortet ihm, er werde ihn bei Vorweisung zahlen; er zahlt ihn aber nicht. Kläger erhebt nun Klage gegen den Beklagten und stützt seinen Anspruch: 1. darauf, dass er durch die Ausstellung des Wechsels Eigenthümer der beim beklagten Trassaten, als Schuldner des Trassanten Pitel ruhenden Valuta bis zur Höhe der Wechselsumme an Stelle des Creditors geworden sei — 2. darauf, dass Beklagter ausdrücklich dem Pitel Zahlung bei Vorweisung zugesagt; diese Zusage sei nach badischem Landrechte auch zu Gunsten des Klägers, als Pitels Rechtsnachfolgers wirksam.

Das Reichsoberhandelsgericht weist die Klage, soweit sie sich auf das Deutsche Wechselrecht stützt, kurz und bündig ab: „Der Remittent wie der Giratar erlangt nach deutschem Wechselrechte durch die Begebung nur die Rechte aus dem Wechsel — Art. 10 D. W. O. — und zu diesen gehört der Anspruch auf die Deckung nicht; das civilrechtliche Verhältniss, auf welchem die Wechselbegebung beruht, ist von dieser verschieden und wird durch sie keineswegs übertragen; nirgends hat daher die D. W. O. dem Inhaber des Wechsels ein Recht auf die bei dem Trassaten befindliche Deckung zugestanden, von welcher sie überhaupt nicht handelt. Im Gegensatz zu dem französischen Wechselrechte — Art. 110 C. de comm. — hat auch die D. W. O. (Art. 4 u. 96) die Erwähnung der Valuta nicht unter die Erfordernisse des Wechsels

aufgenommen“..... die weitem Erörterungen beziehen sich auf die Frage, ob nach französischem Wechselrechte die Klage begründet wäre und berühren uns hier nicht.

Man sieht, dass dieser Entscheid ohne Weiteres davon ausgeht, dass die Klage nur Erfolg haben könnte, wenn sie sich auf eine Vorschrift der D. W. O. zu stützen vermöchte und da sie dies natürlich nicht kann, ist sie erfolglos; dass neben dem Wechsel ein civilrechtliches Verhältniss bestehe, wird zwar angedeutet, aber die Möglichkeit, dass dasselbe für die Beurtheilung des Anspruches auch in Betracht zu fallen hätte, kurz abgewiesen. Das Gericht geht also entschieden von dem Standpunkte aus, dass für Wechselfragen nur das Wechselgesetz in Betracht komme und die Beziehung civilrechtlicher Gesichtspunkte unstatthaft sei.

Noch schärfer tritt dieser Standpunkt in dem durch Thöls energischen Widerstand fast berühmt gewordenen Entscheide des Reichsoberhandelsgerichts zu Tage. (Entscheid. VII. S. 353; vgl. Thöl, Praxis des Handels- und Wechselrechts 1. Heft).

Kläger hat einen vom Beklagten auf ihn gezogenen Wechsel acceptiert und bezahlt; er behauptet, den Wechsel behufs Gewährung eines Vorschusses an Beklagten acceptiert zu haben, und da er keine Deckung erhalten, klagt er nun auf Rückerstattung der Wechselsumme; Beklagter bestreitet, dass Kläger durch die Wechselzahlung in Vorschuss gekommen; er habe dadurch im Gegentheile seine Schuld an Kläger getilgt. Die beiden ersten Instanzen legen dem Beklagten den Beweis auf, dass er Deckung geleistet habe, und begründen den Entscheid damit, dass zwischen Trassanten und Trassaten ein Auftragsverhältniss bestehe; weise nun Trassant die Erfüllung des Auftrags nach — und dies geschehe durch Production der bezahlten Tratte — so sei der Deckungsanspruch begründet, und es sei Sache des Auftraggebers, Trassanten, zu beweisen, dass Deckung schon früher erfolgt sei oder nicht zu erfolgen habe. Das Reichsoberhandelsgericht hebt diesen Entscheid auf mit der Begründung, dass dem Trassierungsgeschäfte nicht nur kein ohne Weiteres Deckungsanspruch ge-

während der Auftrag innewohne, sondern überhaupt kein Auftrag im civilrechtlichen Sinne; „die rechtliche Bedeutung der Formel des gezogenen Wechsels ‚Zahlen Sie‘ erschöpft sich vollkommen darin, dass sie einmal ein eignes Wechselversprechen des Trassanten enthält, zweitens die äussere Veranlassung zu einem Wechselversprechen (Accept) oder zu einer Zahlungsleistung des Trassanten darstellt; als blosser thatsächliche Veranlassung entbehrt sie eines bestimmten juristischen Characters.“ Danach wäre der Wortlaut einer Tratte nur ein juristisch nichtssagendes Schema für zwei Wechselverpflichtungen, von denen die eine, das Regressversprechen, im Wortlaute gar nicht direct sich ausgesprochen findet.

Mit diesem Entscheide entzieht das Reichsoberhandelsgericht der Tratte jede civilrechtliche Grundlage; nicht nur wird hier völlig abgesehen von einem civilen Anweisungsverhältnisse, das zur Herstellung des Wechsels Anlass gegeben, — dies liesse sich vielleicht damit motivieren, dass der Wortlaut des Wechsels über das civilrechtliche Verhältniss keine Andeutung enthalte — sondern auch der wirkliche Wortlaut des Wechsels, der Ausdruck „Zahlen Sie“, der äusserlich betrachtet ja unstreitig ein Mandat enthält, wird als irrelevant erklärt; der Entscheid bedeutet: beim Wechsel wird nur berücksichtigt, was wechselrechtliche Verpflichtung ist; civilrechtliche Beziehungen giebt es nicht.

Mit den angeführten Entscheiden (die wir übrigens beide in ihrem Dispositive für richtig halten) wären eigentlich die Zweifel, die wir oben unter 4 dargestellt haben, deutlich gehoben, wohl auch manche der unter 1—3 enthaltenen.

Allein es bestehen doch wieder Sprüche des Reichsoberhandelsgerichts, welche eine andere Auffassung nicht ausschliessen, wenigstens insofern, als sie bei Erörterung gewisser Fragen des civilen Wechselrechtes für den Wechselinhaber Verpflichtungen anerkennen, von welchen das Wechselgesetz kein Wort sagt; es finden sich nämlich in Bezug auf die Frage, ob der Wechselinhaber, wenn der Wechsel mit oder ohne seine Schuld präjudiciert ist, auf die civile Forderung zurückgehen könne, folgende Sätze aufgestellt (vgl. Entschei-

dungen XIV S. 415, XVII S. 269, XIX S. 171, XX S. 83, XXI S. 38, XXIII S. 316):

Der Gläubiger, welcher von seinem Schuldner zahlungshalber einen Wechsel auf einen Dritten annimmt, geht dadurch die Verbindlichkeit ein, sich zunächst durch Einziehung des Wechsels Befriedigung zu verschaffen. —

Der Gläubiger, der einen Wechsel zahlungshalber erhält, hat mandatarische Pflichten zu erfüllen, folglich auch sich über eine Diligenz im Falle eingetretenen Verlustes auszuweisen. —

Die Entgegennahme einer Tratte zahlungshalber verpflichtet den Empfänger zur Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns für den Zweck der Einziehung der Gelder, er wird zwar nicht Mandatar des Gebers, aber er besorgt insofern eine fremde Angelegenheit, als er bei Nichtzahlung in den Fall kommen kann, die Tratte zurückzugeben und sie dann intact zurückgeben soll.

Dreierlei interessiert uns an diesen Entscheiden; einmal, dass sie nur für die „zahlungshalber“ gegebenen Wechsel aufgestellt werden; den Gegensatz bilden die „an Zahlungsstatt“ gegebenen; bei den erstern erfolgt die Tilgung der civilen Forderung erst durch die Zahlung des Wechsels, bei letztern sofort durch die Uebergabe des Wechsels an den Wechselgläubiger. Der Unterschied der beiden Arten ist natürlich kein wechselrechtlicher, wechselrechtlich stehen beide unter denselben Regeln; der Unterschied gründet sich auf die Verabredungen, welche dem Wechselschlusse vorangehen; trotzdem nimmt das Reichsoberhandelsgericht für die Beurtheilung des Verhältnisses zweier Wechselcontrahenten auf diesen ausserhalb des Wechselrechts liegenden Unterschied Rücksicht; er wird weder kurzweg ignoriert, noch als unerheblich erklärt; das civile Verhältniss kommt also in Rechten doch in Betracht. Sodann interessiert uns, wie bereits bemerkt, dass hier für Wechselcontrahenten Verpflichtungen aufgestellt werden, von denen die Wechselordnung nichts sagt; endlich aber interessiert uns die Art, wie diese Verpflichtungen construiert werden; sie ist allerdings der Tendenz, neben dem Wechsel-

verhältniss in jedem einzelnen Falle wieder das besondere civile Verhältniss der Contrahenten als maassgebend anzunehmen, nicht gerade günstig. Es wird nämlich zur Construction dieser Sätze nicht das civilrechtliche Verhältniss der Anweisung benützt, das in den zu entscheidenden Fällen unzweifelhaft vorlag und womit sich ja die Verpflichtung zur Diligentia, wie sie der Mandatar zu leisten hat, leicht hätte begründen lassen; das Gericht vermeidet die Anlehnung an bestimmte civile Contractsverhältnisse; es knüpft zur Construction seiner Sätze an die allgemeinere Vorschrift des deutschen Handelsgesetzbuches (Art. 282) an, dass in Handelsgeschäften die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns anzuwenden sei (Entsch. XXIII S. 316), eine Begründung, die insofern nicht unbedenklich ist, als sie in einem Rechtsgebiete, wo allgemeine Wechselfähigkeit herrscht, die Erfüllung der Pflichten des ordentlichen Kaufmanns und damit die Kenntniss kaufmännischer Uebungen auch von nicht kaufmännischen Personen verlangt.

Wie dem nun sei, so ist jedenfalls klar, dass auch in diesen Fragen die Rechtsprechung Lücken der wechselrechtlichen Gesetzgebung selbständig auszufüllen und Grundsätze aufzustellen genöthigt ist, die richtiger im Gesetze niedergelegt würden. —

Unsern Ausführungen steht nun aber eine Anschauung entgegen, die einer grundsätzlich verschiedenen Auffassung über die Zielpunkte der Entwicklung des Wechsels entspringt. Sie erblickt den Kern der modernen Entwicklung des Wechselrechts darin, dass der Wechsel von jeder Beziehung zum Civilrechte losgelöst und rein als Formalact hingestellt werde; diese Emancipation gebe ihm die Selbständigkeit, die seine Anwendung auf alle civilrechtlichen Verhältnisse ermögliche, ohne dass in die wechselrechtliche Verpflichtung irgend eine Unsicherheit komme; die Tratte sei damit von derselben Wirkung und Kraft, gleichviel ob sie auf Grund einer Anweisung ausgestellt sei, oder ob sich darin ein Schuldschein mit Bürgschaft (Acceptant = Schuldner, Trassant = Bürge, Remittent = Gläubiger) oder irgend ein andres civiles Verhältniss berge; und

die eminente Bedeutung der D. W. O. liege gerade darin, dass sie theils durch die geflissentliche Ausscheidung, theils durch die Ignorierung der civilistischen Elemente der neuen Entwicklung Bahn gebrochen habe, während der Wechsel des französischen Rechtes noch jetzt an der unklaren Verquickung civilrechtlicher und wechselrechtlicher Gesichtspunkte, wie sie der Code de Commerce enthalte, kranke.

In dieser Anschauung, die den bekannten Satz „quod non est in cambio, non est in mundo“ in unberechtigter Weise als ausschliessliche Norm in Wechselfragen anerkennt, liegt aber eine Unklarheit. Es war gewiss sehr richtig, die wechselrechtlichen Verpflichtungen als solche von jedem civilrechtlichen Beigeschmacke zu befreien, und in dieser Hinsicht gebührt der D. W. O. grosses Lob; das Princip des Wechsels als eines Formalactes, eines Summenversprechens ist in der That in der D. W. O. zu schärferem Ausdrucke gekommen, als in frühern Gesetzen. Allein mit der Behandlung des Wechsels als Trägers einer Mehrzahl von Summenversprechen, einer Mehrzahl, vom materiellen Geschäftsverhältnisse losgelöster, Formalverpflichtungen, ist nichts geleistet für die Erklärung des Verhältnisses dieser Formalurkunde zu dem materiellen Geschäftsverhältnisse, das zur Erzeugung des Wechsels Anlass gegeben hat, und doch kann dieses Verhältniss nicht einfach ignoriert werden. Allerdings kommt es, wie die Betrachtung der vier von uns aufgestellten Categorien zeigt, bei der regelmässigen Form und beim regelmässigen Verlaufe des Wechsels weniger in Betracht, als bei gewissen Abweichungen der Form und bei Störungen im Gange. Die Ausstellung der Tratte bezweckt im Handelsverkehre, also in der überwiegenden Zahl der Fälle, meistens Zahlung *solutionis causa*, Tilgung einer civilen Verbindlichkeit; wird der Wechsel gezahlt, so sind beide Verpflichtungen, die wechselrechtliche und die civile getilgt und damit alle Schwierigkeiten (mit Ausnahme der Deckungsfrage) gehoben; wenn aber die Zahlung des Wechsels nicht erfolgt, oder wenn schon vor Verfall die Tratte in ihrem Laufe gestört wird, dann treten rechtliche Schwierigkeiten ein, die etwa dahin zu characterisieren sind,

dass einestheils die wechselrechtlichen Verpflichtungen Noth leiden, andernteils die durch das Zustandekommen des Wechsels suspendierten (Entscheid. des R. O. H. G. X S. 132 u. a.) civilrechtlichen Verhältnisse wieder in Bewegung gerathen und ihre Berücksichtigung verlangen; es hilft dann die Zauberformel der „Loslösung vom zu Grunde liegenden materiellen Verhältnisse“ nicht mehr, denn der Bann, der auf dieses Verhältniss durch den Wechselschluss gelegt worden, ist dadurch gehoben, dass die Wechselverpflichtung selbst ins Schwanken gekommen ist.

Wir sagen also, es sei gar nicht möglich, die civilrechtlichen Beziehungen völlig zu ignorieren, weil sie sich in allzu vielen Fällen in das Wechselverhältniss hineindrängen. Unsre Uebersicht hat auch ergeben, dass die Rechtsprechung öfters genöthigt ist, Fragen des civilen Wechselrechtes zu entscheiden, wenn sie auch dabei bis jetzt keine festen Grundsätze hat.

Die Theorie der völligen Scheidung von Wechselrecht und Civilrecht hat in dem oben angeführten, von Thöl bekämpften Entscheide des Reichsoberhandelsgerichts ihren schärfsten Ausdruck gefunden; es hat aber schon Thöl darauf aufmerksam gemacht, dass die grosse Mehrzahl aller Tratten, weil sie bei Vorweisung anstandslos bezahlt wird und damit erlischt, gar keine Gelegenheit hat, ihre specifisch wechselrechtlichen Eigenschaften zur Geltung zu bringen, sondern als Träger eines Incasso- und eines Zahlungsmandats nur ein civilrechtliches Dasein fristet; diese Thatsache spricht sehr deutlich gegen die Richtigkeit der Theorie, welche alle civilrechtlichen Elemente im Wechsel ignoriert; freilich will man die Erheblichkeit der Thatsache damit beseitigen, dass man diesem Verhältniss den Character eines Rechtsverhältnisses abspricht und es nur als ein thatsächliches bestehen lässt; diese Argumentation ist aber so wenig richtig, als wenn man sagen wollte, ein Kauf auf dem Markte, wo der Käufer den gekauften Apfel in den Mund, und der Verkäufer den bezahlten Pfennig in die Tasche steckt, sei kein rechtlicher Kauf, sondern nur ein thatsächlicher; ein Geschäft wird nicht erst

dann zum Rechtsgeschäfte, wenn der Richter genöthigt ist, Rechtssätze auf dasselbe anzuwenden.

Es kann nicht bestritten werden, dass alle Wechsel — die Fälle reiner Wechselreiterei ausgenommen — auf Grundlage civiler Rechtsverhältnisse entstehen; die Wechselcontractanten sind sich allerdings bewusst, dass sie gewisse, in den civilen Verhältnissen enthaltene Verpflichtungen durch die Einkleidung in die Wechselform verschärfen, präcisieren, sie sind aber durchaus nicht gewillt, das bisherige civile Verhältniss unter sich ganz aufzugeben, schon darum nicht, weil ja eben das ganze Verhältniss im Wechsel gar keinen Raum fände. Muss dieser Zusammenhang anerkannt werden, so muss auch der Gesetzgeber, der das Wechselrecht umfassend regeln will, ihm Berücksichtigung schenken.

Was nun die grundsätzliche Stellung der deutschen Wechselordnung zu dieser Frage betrifft, so glauben wir, es geschehe derselben geradezu Unrecht, wenn ihr die bewusste Absicht zugeschrieben wird, den Wechsel vom Civilrechte völlig abschneiden zu wollen. Einmal hat sie ja, wie oben nachgewiesen, in einzelnen Punkten civilrechtliche Verhältnisse berücksichtigt (Bereicherungsklage); auch spricht gegen diese Absicht die oben (Seite 59) angeführte Stelle der Conferenzprotokolle; die nicht zu bestreitende Thatsache aber, dass die D. W. O. so wenige positive Andeutungen über die civilrechtlichen Gesichtspunkte enthält, erklärt sich aus ihrer Entstehung in ganz unbefangener Weise.

Die D. W. O. ist das erste Product der deutschen Rechtseinheitsbestrebungen. Aus dem grossen Gebiete des Privatrechts wurde Ein Rechtsinstitut herausgenommen, das kraft seiner internationalen Functionen der einheitlichen Regelung besonders bedürftig und kraft seiner in allen Ländern gleichmässigen Entwicklung der einheitlichen Regelung besonders fähig war. Hier war der particularistische Widerstand gegen die Rechtseinheit am ehesten zu überwinden, und zwar um so leichter, je mehr der Gesetzgeber die Unification auf die formell wechselrechtlichen Fragen beschränkte und die Fragen, wo Wechselrecht und Civilrecht sich berühren, unangetastet

liess; die Aufhebung der particulären Wechselordnungen liess man sich gefallen; Eingriffen in die Civilgesetze, wie sie eine Regelung des civilen Wechselrechtes in mehrfacher Weise verlangt hätte, würde man sich widersetzt haben.

Es waren also äussere Gründe, Gründe der Zweckmässigkeit, welche die Redactoren der D. W. O. dazu zwangen, die Codification auf das formelle Wechselrecht zu beschränken. Zuzugeben ist, dass bei den Berathungen eine Ansicht bestand und mit Entschiedenheit sich geltend machte, welche aus internen Gründen eine völlige Loslösung des Wechsels vom Civilrechte zu rechtfertigen suchte und als Ideal anstrebte; und diesem, namentlich von Einert vertretenen Standpunkte kam allerdings die äussere Lage der Sache vortrefflich zu Statten.

Immerhin erscheint die fast gänzliche Ignorierung der civilrechtlichen Beziehungen des Wechsels in der D. W. O. als Ergebniss der damaligen äussern Verhältnisse, als eine „Noth“; und es war der spätern Doctrin und Rechtsprechung vorbehalten, aus dieser Noth eine Tugend zu machen, und als bewusste und zweifellose Absicht des damaligen Gesetzgebers zu preisen, was er, auch wenn er gewollt hätte, nicht anders hätte machen können. —

Die letzte Betrachtung bietet uns den natürlichen Uebergang zur nähern Prüfung des Standpunktes, den unser schweizerisches Obligationenrecht in den Fragen des civilen Wechselrechtes einnimmt.

Die Gründe, welche den Gesetzgeber beim Erlass der deutschen Wechselordnung zwangen, unvollständig zu sein, bestanden für den schweizerischen Gesetzgeber nicht; ihm war gestattet, das Wechselrecht gemeinsam mit dem Handelsrecht, ja sogar mit dem allgemeinen Vertragsrechte gesetzgeberisch zu ordnen; die Möglichkeit, formales und civiles Wechselrecht in einem Gusse herzustellen, war also vorhanden; aber nicht nur die Möglichkeit, sondern auch die Nothwendigkeit, und zwar auch letztere in noch höherm Grade als in Deutschland; denn während in Deutschland bei dem Inkrafttreten der Wechselordnung den Einzelstaaten überlassen blieb, ihr particuläres Civilrecht mit dem neuen Wechselrecht

gesetzgeberisch oder durch die Praxis nach eigenem Ermessen in Beziehung zu setzen, wobei sie ihre bisherigen Rechtsanschauungen wieder zur Geltung bringen konnten, ist diese Möglichkeit in der Schweiz ausgeschlossen; denn cantonales Wechselrecht und cantonales Civilrecht werden ja gleichzeitig aufgehoben, und es wird nöthig, den Zusammenhang zwischen neuem Wechselrechte und neuem Civilrechte ohne Anlehnung an die bisherigen Anschauungen neu und zwar wo möglich auf Grund des neuen Gesetzes zu finden; dass es höchst wünschbar wäre, für diese Aufgabe die Wegleitung im neuen Gesetze zu finden, steht wohl ausser Zweifel; namentlich wenn man sich der erheblichen Differenzen erinnert, welche gerade in Bezug auf die Fragen des civilen Wechselrechts deutsche und französische Rechtsanschauung trennen. Wir führen hier nur eine, aber eine practisch sehr wichtige an, die in der Lehre von der Wechseldeckung, provision, zu Tage tritt.

Nach Art. 116 des Code de Commerce — die Vorschrift ist also in dem Gesetzesabschnitte, der das Wechselrecht behandelt, enthalten — ist provision vorhanden, wenn der Bezogene dem Aussteller des Wechsels oder dem, für dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, einen Betrag schuldet, der mindestens ebenso gross ist, als der Betrag des Wechsels; die französische Praxis hat nun auf Grund der Artikel 116 und 117 des Code de Commerce sich dahin entwickelt, dass dem Inhaber des Wechsels auf die zur Zeit der Fälligkeit in den Händen des Bezogenen befindliche Deckung ein Privileg gegenüber dem Aussteller und dessen Concursmasse zusteht (vgl. Boistel, *précis de droit commercial* n. 772 ff.). Für unsern Zweck ist namentlich bemerkenswerth, dass diese Auffassung, die nach längern Schwankungen seit vierzig Jahren in Frankreich gilt, sich nicht auf eine gesetzliche Vorschrift gründet, sondern trotz dem Mangel oder vielleicht eher wegen des Mangels einer positiven Gesetzesbestimmung aus der rechtlichen Natur des Wechsels heraus construiert worden ist, indem das Verhältniss des Ausstellers zum Inhaber als Cession erklärt wird.

Die neuere deutsche Jurisprudenz verwirft diese Auffassung gänzlich, aber ebenfalls, ohne sich für ihre Auffassung auf eine Gesetzesstelle berufen zu können, aus theoretischen Gründen (vgl. oben Seite 65).

Das bisherige Wechselrecht der Schweizer Cantone nun lehnte sich entweder an die deutsche oder an die französische Wechselgesetzgebung; das Wechselrecht des schweizerischen Obligationenrechts entspricht fast in allen Punkten der deutschen Wechselordnung. In Folge dessen bedurfte es, um auch in den Fragen des civilen Wechselrechts die Rechtseinheit zu erreichen, der Wegleitung im Gesetze; französische und deutsche Rechtsprechung gehen ja von einer diametral verschiedenen grundsätzlichen Auffassung der rechtlichen Natur des Wechsels aus (vgl. G. Bohn, Beiträge zur Lehre vom einheitlichen Wechselrechte 1880 Seite 40 ff. S. 62 ff.); es besteht also ohne gesetzliche Wegleitung die Gefahr, dass der Richter in dem bisher französischen Rechtsgebiete zur Lösung der Streitfragen, die das neue Gesetz offen lässt, die französische Theorie heranzieht, der Richter im bisher deutschen Rechtsgebiete die deutsche Theorie, und dass der Richter, der bisher seinen selbständigen Weg gegangen, auch in Zukunft darauf wandeln werde ¹⁾; über diesen Bestreb-

¹⁾ Eine gute Illustration, wie trotz genügender gesetzlicher Regelung des formellen Wechselrechtes wichtige wechselrechtliche Fragen zweifelhaft bleiben, wenn das Gesetz nicht auch Andeutungen über civiles Wechselrecht enthält, bieten zwei Entscheide des Neuenburger Gerichts von 1859 (diese Zeitschrift IX. Rechtspflege Seite 46): Munier schuldet an Weil einige tausend Franken und übergibt ihm zur theilweisen Deckung am 9. December 1857 eine Tratte auf Nicolet, der dem Munier Fr. 1381. — schuldet; die Tratte ist fällig am 10. Februar 1858; ein anderer Gläubiger des Munier, Dubois, betreibt Munier und wirkt beim Gerichte am 5. Februar 1858 einen Arrest auf Muniers Guthaben bei Nicolet aus; hierauf geräth Munier in Concurs, und Weil erhebt den ausschliesslichen Anspruch auf das Guthaben. Die I. Instanz giebt ihm Recht:

»Considérant qu'il résulte de ces faits que la propriété de la provision qui se trouve en mains du tiré appartient exclusivement au porteur de la traite; le contrat de change participant de la vente ou du transport doit avoir pour effet de transporter au porteur, considéré comme acheteur ou comme cessionnaire la propriété de ce qui est dû au tireur.....«

ungen steht freilich die oberste Instanz des Bundesgerichtes, allein auch diese bedarf der Anhaltspunkte im Gesetze.

Finden sich nun solche im schweizerischen Obligationenrechte?

Im Abschnitte über Wechselrecht, der, wie schon bemerkt, in den meisten Bestimmungen wörtlich der D. W. O. entnommen ist, findet sich doch eine Frage geregelt, welche die D. W. O. nicht berücksichtigt. Letztere enthält bezüglich der Haftbarkeit von Wechselbürgen und andern Mitunterzeichnern von Wechseln nur die Vorschrift, dass sie dem Wechselgläubiger gegenüber wie gewöhnliche Wechselschuldner haften; das Obligationenrecht geht hier etwas weiter, indem es in Art. 809 bestimmt, dass die Regressansprüche eines Mitunterzeichners, der sich als Bürge bezeichnet hat, gegen den, für welchen er sich verbürgt hat, sowie gegen allfällige Mitbürgen nach den Bestimmungen über Bürgschaft zu beurtheilen sind. Hier findet sich also ein Stück civilen Wechselrechtes; allerdings ein kleines, da die Vorschrift nur den Wechselmitunterzeichnern gilt, die der Unterschrift den Zusatz „als Bürge“ beigefügt haben.

Andererseits schafft das Obligationenrecht einen neuen Fall, wo die Frage entsteht, was für Wirkungen eine nicht gültig zu Stande gekommene Wechselform habe; Art. 820 bestimmt, dass Wechselklärungen Schriftunkundiger selbst dann, wenn ihr Schriftzeichen beglaubigt ist, keine Wechselkraft haben. Auch hier fragt sich, ob ein solches Schriftstück wenigstens civilrechtlich irgendwie verbindlich sei, oder ob es nichtig sei.

Die zweite Instanz weist Weil ab:

»Considérant que la lettre de change est un acte par lequel une personne mande à une autre de payer une somme déterminée à celui qui est désigné dans cet acte; qu'elle est ainsi un mandat en vertu duquel le tireur s'oblige à procurer le payement ou la provision à l'échéance; qu'elle n'a ni le caractère ni les conséquences de la cession, du transfert de la propriété exclusive de la provision dès le jour de l'émission, en faveur du preneur«

Das Neuenburger Wechselgesetz von 1833 enthält im Wesentlichen die Bestimmungen des französischen Code de Commerce.

Sonst finden sich im Abschnitte über das Wechselrecht keine Anhaltspunkte für das Verhältniss des Wechselrechts zum Civilrechte; wir müssen also in den übrigen Abschnitten uns nach Andeutungen umsehen; die Nachforschung ergibt aber kein erhebliches Resultat; es scheint, als habe das Obligationenrecht geflissentlich allen entscheidenden Aeusserungen ausweichen wollen.

An mehrern Orten wird gegenüber den Bestimmungen des Obligationenrechts das Wechselrecht vorbehalten, also die Anwendung des allgemeinen civilen Rechtes auf den Wechsel abgelehnt; so werden in Art. 130 gegenüber den Grundsätzen über Erlöschen der Obligationen durch Compensation, Novation u. s. w. die besondern Vorschriften über Wechsel vorbehalten, ebenso in Art. 197 gegenüber den allgemeinen Vorschriften über Abtretung von Forderungen.

Es wäre wohl zu weit gegangen, wollte man hieraus folgern, dass das Obligationenrecht jede Beziehung zwischen Civilrecht und Wechselrecht habe ablehnen wollen; hiezu bedürfte es doch einer weniger negativen und unbestimmten Gesetzesvorschrift; dagegen lässt sich aus diesen Bestimmungen schliessen, dass der Gesetzgeber diese schwierigen Rechtsfragen möglichst unpräjudiciert dem Richter zum Entscheide überlassen wollte.

Denselben Eindruck macht eine andre Bestimmung des Obligationenrechts. Im Abschnitte über die Anweisung (Art. 406 ff.) werden auf schriftliche Zahlungsanweisungen an den Inhaber die Vorschriften dieses Abschnittes anwendbar erklärt (Art. 413); sodann wird beigefügt: „für Checs gelten die besondern Bestimmungen des dreissigsten Titels.“ Warum ist hier nichts über Wechsel gesagt? Der Wechsel hat doch mit der gewöhnlichen Anweisung, wie mit der Anweisung auf den Inhaber und dem Chec manches Verwandte und ist jedenfalls ein viel bedeutenderes Rechtsinstitut als die beiden letztern. Warum lohnte es sich der Mühe, das Verhältniss der beiden letztern zu der gewöhnlichen Anweisung im Gesetze festzustellen, das Verhältniss des Wechsels zur Anweisung aber nicht zu berühren? hier wäre doch der Ort gewesen,

die oben besprochene Frage vom Verhältniss des Wechsels zur Anweisung zu entscheiden. Wir schliessen aus dem Schweigen, dass das Obligationenrecht die Frage nicht entscheiden wollte.

Endlich sind hier noch zwei Bestimmungen des Obligationenrechts anzuführen: Art. 214, wo für Verpfändung von Wechseln und andern indossabeln Papieren neben der Tradition die Indossierung verlangt wird und Art. 513, wonach eine Wechselverpflichtung, welche der Spielende oder Wettende zur Deckung der Spiel- oder Wettsumme gezeichnet hat, trotz erfolgter Aushändigung nicht geltend gemacht werden kann — vorbehalten die besondern Grundsätze des Wechselrechts.

In diesen Bestimmungen greift der Gesetzgeber aus dem Kreise der civilen Rechtsgeschäfte zwei heraus und normiert gewisse Beziehungen derselben zum Wechselrechte.

Unsre Zusammenstellung ergibt, dass das neue Bundesgesetz die von uns behandelte Frage weder erschöpfend behandelt, noch auch nur eine klare Grundlage bietet, auf welcher der Richter die Verhältnisse ausbauen könnte.

Wenn also die Befürchtung ausgesprochen worden ist, dass die Codification leicht die wissenschaftliche Erforschung und die Weiterbildung des Rechtes beeinträchtige, so trifft sie in diesem Rechtsgebiete nicht zu; hier müssen Wissenschaft und Rechtsprechung weiterforschen und weiterbilden; es steht uns noch ein dankbares Feld zur Bebauung offen. —

Die vorstehende Abhandlung wollte nur den gegenwärtigen Stand unsrer Frage in Rechtsprechung und Gesetzgebung darlegen; eine weitere Aufgabe wird sein, zu untersuchen, ob sich für die Lösung der vielen theoretisch interessanten und practisch wichtigen Gesichtspunkte, welche sie bietet, eine allgemeine, allseitig genügende Grundlage finden lässt.
